Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 31. August 2011

1054. Dringliche Schriftliche Anfrage von Niklaus Scherr und 33 Mitunterzeichnenden betreffend Umbauprojekt Badi Oberer Letten, Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Betrieb der Restaurant-Terrasse. Am 6. Juli 2011 reichten Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) und 33 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/272, ein:

Am 13. September will der Stadtrat mit dem nach wie vor umstrittenen Umbau der Badi Oberer Letten beginnen. Wie der Leiter der städtischen Bäder an einer Aussprache mit den Petitionärlnnen, die sich gegen den Umbau wenden, erklärte, haben Stichproben ergeben, dass an schönen Sommerabenden sich abends nach Badeschluss bis zu 1'000 Personen im Restaurant Pier West aufhalten. Auch nach dem modifizierten Projekt soll das tagsüber weiterhin für Badezwecke reservierte Frauendeck abends und nachts als Restaurant-Terrasse genutzt werden. Gemäss offiziellen Auskünften soll unter feuerpolizeilichen Gesichtspunkten auf der Restaurant-Terrasse bloss eine maximale Belegung von 240 Personen erlaubt sein.

Der Zugang zum Areal ist nur durch einen langen, schmalen Tunnel (168 cm breit) möglich. Es gibt keinen Zugang für Fahrzeuge von Ambulanz, Feuerwehr und anderen Rettungsdiensten. Falls ein Brand resp. eine Panik ausbricht, sind die bis zu 1000 Restaurant- und Partygäste in einer veritablen Mausefalle gefangen. Denn für die – bekleideten und zum Teil alkoholisierten – Besucherinnen und Besucher sind das Wasser und das steile Ufer viel zu gefährlich. Bei den immer wieder vorkommenden Hochwassern kann die zahme Sihl zum gefährlich reissenden Fluss anschwellen und das Sihlufer zur echten Todesfalle werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was genau ist in der Baubewilligung für den Umbau an feuerpolizeilichen Auflagen festgehalten?
- 2. Wie soll die Einhaltung von allfälligen Belegungsbegrenzungen praktisch durchgesetzt werden?
- 3. Hält es der Stadtrat für vertretbar, feuerpolizeiliche Auflagen zu verfügen, bei denen von Anfang an klar ist, dass sie nicht umgesetzt werden können?
- 4. Hält es der Stadtrat für verantwortbar, eine grosse Zahl von Party- und Restaurantgästen einem absehbaren Risiko auszusetzen?
- 5. Ist der Stadtrat bereit, das Umbauprojekt unter diesen Gesichtspunkten noch einmal in Wiedererwägung zu ziehen und eine abgespeckte Variante mit weniger Sicherheitsrisiken zu projektieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Brandschutzauflagen im Zusammenhang mit der Gesamtinstandsetzung des Flussbades Oberer Letten umfassen insgesamt 17 Punkte (mit Unterpunkten). Umschrieben werden dabei die Beschaffenheit und der Mindest-Feuerwiderstand von Wänden und Türen, die Materialisierung von Dekorationen und Reklametafeln, die Beleuchtung der Rettungszeichen, die brandschutzkonforme Ausführung verschiedener Installationen und Konstruktionen, die Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen usw.

Der Bauentscheid 1090/10 beinhaltet unter den Ziff. 36 bis 52 folgende feuerpolizeilichen Bedingungen (Zitat):

- 36. Über die Bestuhlung/Belegung vom Mehrzweckraum, gedeckte Gästeterrasse und Gästeterrasse offen sind der Feuerpolizei vor Ausführungs- bzw. Montagebeginn Pläne (Mst. 1:100, 2-fach) einzureichen und genehmigen zu lassen.
- 37. Treppen und Korridore, die als Fluchtweg dienen, müssen eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Beim Treppenlift darf dieser das Durchgangsmass nicht unterschrei-

ten.

- 38. Die Wände von den Mehrzweck-, Kühl- und Technikräumen zum Treppenaufgang sind El30 nbb zu erstellen. Türen in diesen Wänden sind El30 zu erstellen.
- 39. Die Wand WC Herren, Gard/WC Beh. zum Treppenaufgang ist in nichtbrennbarer Konstruktion oder nichtbrennbar beplankt im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu erstellen.
- 40. Treppen sind aus nicht brennbarem Material auszuführen.
- 41. Im Bereich von Aussentreppen müssen bei Fassadenöffnungen (Gastrobereich Obergeschoss) Schutzabstände von mindestens 1,50 m eingehalten werden; Türen aus Räumen sind mit einem Mindest-Feuerwiderstand El30 [bisherige Klassierung: T30], auszuführen.
- 42. Die Wände zwischen Mehrzweckraum, Möbellager, Infrastruktur Gastro, WC Damen, Technik 1 und Kühlräumen sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei mit einem Mindest-Feuerwiderstand El30 (nicht brennbar) [bisherige Klassierung: F30], auszuführen.
- 43. Zwecks Fluchtwegsicherung muss das Lichtmass von Türen von Ausgängen und Fluchtwegen mindestens 0,90 m betragen. Bei Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 200 Personen müssen sie wenigstens 1,20 m bzw. eine dem Personenaufkommen entsprechende Breite aufweisen.
- 44. Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen, ausgenommen Türen zu Räumen bis 30 m² mit einer Personenbelegung bis 6 Personen und ohne erhöhte Brandgefahr.
- 45. Innere und äussere Fluchttüren sind ständig frei zu halten und müssen sich von innen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen. Fluchttüren, die aus betrieblichen Gründen verschlossen bleiben, sind mit geprüften und zugelassenen Notöffnungssystemen auszurüsten.
- 46. Die Gebäude sind gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzanlagen» mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten.
- 47. Mit den vorgesehenen Ausgängen ist auf der offenen Gästeterrasse eine Maximalbelegung von 240 Personen zulässig. Für den Mehrzweckraum sind vor der Festlegung der Personenbelegung die Ausgangstürbreiten bekannt zu geben.
- 48. Dekorationen, Reklametafeln und dergleichen dürfen nicht leicht brennbar sein, das Material muss mindestens die Brandkennziffer BKZ 5.2 aufweisen. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Sie sind so anzubringen, dass Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen sichtbar bleiben.
- 49. Die Beleuchtung der Rettungszeichen in Räumen grosser Personenbelegung muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.
- 50. Unter Berücksichtigung der einschlägigen VKF-Brandschutzrichtlinien sind im Einvernehmen mit der städtischen Feuerpolizei folgende Massnahmen zu treffen:
 - a. Ausführung der brandabschnittsbildenden Bauteile samt allfälligen Durchbrüchen
 - b. Ausführung der Dachkonstruktionen
 - c. Ausführung der Aussenwandverkleidungen
 - d. Ausführung der Dekorationen und des Innenausbaus
 - e. Erstellen der Fluchtwege
 - f. Ausführung von Abgasanlagen
 - g. Ausführung von Gasfeuerungen

- h. Einrichtung gewerblicher Küchen
- i. Erstellen von Rauchschürzen (nicht brennbar) oder aus Glas E30 [bisherige Klassierung: R30/F30] zwischen gewerblichen Küchen und angrenzenden Räumen
- j. Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge sowie Erstellen einer Sicherheitsbeleuchtung
- k. Montage von Handfeuerlöschern und Löschdecken in der Küche, Kiosk, beim Garderoben- und Technikgebäude
- Installation von Wasserlöschposten (mit 5/4"-Zuleitung und 55-mm-Storzkupplung) beim Gastrogebäude
- m. Ausführung von lufttechnischen Anlagen. Im Speziellen ist auf die ausreichend und richtig platzierten Reinigungsöffnungen und die Brandschutzisolationen zu achten.
- 51. Es sind die notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauzeit zu treffen. Die Rufnummer der Feuerwehr ist deutlich sichtbar anzuschlagen.
- 52. Eine zusätzliche Bewilligung der Feuerpolizei vor Ausführungs- bzw. Montagebeginn ist erforderlich für die Erstellung und Inbetriebnahme von wärmetechnischen Anlagen (Heizungen, flüssiggasbetriebene Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Ofen, Cheminees, Kaminen usw.).

Zu den Personenzahlen ist Folgendes zu ergänzen: Die Feuerpolizei legt die maximale Personenbelegung <u>ausschliesslich von Bauten und Anlagen</u> fest. Für die Umgebung ist sie nicht zuständig und auch nicht kompetent.

Im Bauentscheid sind die baulichen Massnahmen für das geplante Bauvorhaben festgehalten. Unter Punkt 47 ist die Planungsgrösse von 240 Personen ersichtlich. Die maximal zulässige Personenbelegung richtet sich natürlich nach dem tatsächlich ausgeführten Bauwerk und kann erst zum Zeitpunkt der Bauabnahme verfügt werden.

In den Unterlagen der Projektbesprechungen wird von folgenden Plangrössen ausgegangen:

- Gästeterrasse (Frauendeck) im Obergeschoss: max. 240 Personen
- Mehrzweckraum im Erdgeschoss: max. 200 Personen
- Badeplattform im Erdgeschoss: max. 600 Personen
- Total: 1040 Personen

Zu Frage 2: Die Brandschutznorm (BN) vom 26. März 2003 regelt die Verantwortlichkeiten der feuerpolizeilichen Sicherheit wie folgt (Zitate):

- 1. Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist. (BN-Art. 17.2)
- 2. Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. (BN-Art. 18)
- 3. Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen. (BN-Art. 19)
- 4. Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen. (BN-Art. 69)
- 5. Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder

- Betrieben es erfordern, sind der Betriebsleitung angehörende Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und auszubilden. (BN-Art. 70.1)
- 6. Sicherheitsbeauftragte sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich. (BN-Art. 70.2)
- 7. Die Brandschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und ordnet, soweit nötig, Kontrollen an. (BN-Art. 74)

Die Brandschutznorm regelt die betrieblichen Veranwortlichkeiten. Diese liegen klar bei der Eigentümer- und Nutzerschaft. Die Feuerpolizei führt da Stichkontrollen durch, wo Mängel vermutet werden oder bekannt sind. Sie sorgt für die Behebung allfälliger Mängel, nötigenfalls durch Nutzungsbeschränkungen. Der Betrieb Badi Oberer Letten hat diesbezüglich nie zu Beanstandungen Anlass gegeben.

Zu den Fragen 3 und 4: Die feuerpolizeilich vorgeschriebene Maximalbelegung bezieht sich allein auf Bauten und Anlagen (vgl. Antwort zu Frage 1). Für das übrige Gelände der Badeanlage Oberer Letten gibt es keine zahlenmässigen Schranken. Selbst wenn sich zu Spitzenzeiten möglicherweise bis zu 1000 Personen auf dem Gelände (einschliesslich Innenräume und Terrassen) aufhalten, führt dies an sich nicht zu einer Verletzung feuerpolizeilicher Auflagen. Vielmehr steht das Gelände der Badeanlage grundsätzlich einer unbestimmten Zahl von Personen offen. Solange durch eine intensive Belegung der Badeanlage keine erhöhten Gefahren für Personen entstehen, besteht für die Stadt als Eigentümerin der Badeanlage kein Anlass, die Zahl von Besucherinnen und Besuchern ohne konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der Sicherheit zu beschränken.

Zu Frage 5: Aufgrund der sorgfältigen und umfangreichen Analysen der Feuerpolizei, deren Ergebnissen im Bauprojekt vollumfänglich Rechnung getragen wurde, ist der Stadtrat überzeugt, dass die Sicherheitsrisiken beim Betrieb der Anlage weitgehend minimiert sind. Mit dem Instandsetzungsprojekt werden jene Mängel der Badeanlage behoben, die von den Bewilligungsämtern verschiedentlich moniert und nur als Ausnahmeregelung angesichts der seit Längerem geplanten Erneuerung überhaupt toleriert wurden. Der Stadtrat hält deshalb an der am 30. Juni 2010 beschlossenen Instandsetzungsvariante fest, die gegenüber dem ursprünglichen Projekt auch das Anliegen der Petition zur Beibehaltung des Frauendecks aufnimmt.

Vor dem Stadtrat der Stadtschreiber **Dr. André Kuy**